

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 13.12.2022

Nr. 53

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

228. Bekanntmachung
Verlust eines Dienstausweises 3
229. Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters 4-5
230. Bekanntmachung
Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen“ 6-8
231. Bekanntmachung
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 1, Flurstücke: 2, 13, 24, durch die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen. 9
232. Bekanntmachung
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 3, Flurstück: 5; Flur 2, Flurstücke: 3, 11; Flur 15, Flurstücke: 24, 56 sowie Gemarkung Lechenich, Flur 28, Flurstücke: 39, 45, 120, 138, durch die Firma STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen. 10

Kreisstadt Bergheim

233. Bekanntmachung
Am Montag, 19.12.2022 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. 11-13
234. Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2022 14-16

Pulheim

- | | | |
|------|---|-------|
| 235. | Bekanntmachung
Verzicht auf Ratsmandat | 17 |
| 236. | Bekanntmachung
der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 06.12.2022 gemäß §8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für verschiedene Wohnwege im Bereich der Straße „Sinnersdorfer Feld“ in Sinnersdorf | 18-19 |
| 237. | Bekanntmachung
Am Dienstag, den 31.01.2023, um 16.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.46, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim statt. | 20 |
| 238. | Bekanntmachung
Am Dienstag, den 31.01.2023, um 17.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.46, ein Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Pulheim der Stadt Pulheim statt. | 21 |
| 239. | Bekanntmachung
Am Dienstag, den 31.01.2023, um 18.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.46, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sinnersdorf der Stadt Pulheim statt. | 22 |

Bergheim, 06.12.2022

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 3808 von Frau Saskia Weitz, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

anlässlich umfangreicher Fortführungen für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV.NRW. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. S.1109), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher, in 2022 in den oben genannten Städten durchgeführter Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung in der Zeit vom 02.01.2023 bis 03.02.2023 bei der Katasterbehörde des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim/Erft, Ebene 2, Flur D, Zimmer 6.

Während der Offenlegungszeiten wird den Personen, deren Rechte betroffen sind, die also Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken haben oder die ein grundstücksgleiches Recht innehaben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann bis spätestens einen Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit

ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigelegt werden.

Wird die Klage in elektronischer Form an das Verwaltungsgericht übermittelt, so sind die entsprechenden Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs der NRW-Justiz zu beachten: <https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/erv/index.php>

Wird die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt, so würde deren Verschulden dem/der Vollmachtgebenden zugerechnet werden.

Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Liegenschaftskataster und Geoinformation für Rückfragen vor der Klageerhebung zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden;
- Angaben, die aus abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren unverändert übernommen wurden;
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergheim, 07.12.2022
Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation
Im Auftrag
M. Vaaßen
Leitende Kreisvermessungsdirektorin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0018/21/Kla

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) sowie des § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der Energiekontor AG vom 22.02.2022, zuletzt ergänzt am 26.07.2022, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen - mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m - in 50171 Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 10, Flurstücke: 54 (zuvor 47), 55 (zuvor 50), 58 (zuvor 53), 110 (zuvor 35) und Gemarkung Manheim (zuvor Blatzheim), Flur 9 (zuvor 28), Flurstück 110 (zuvor 35) erteilt.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen des Typs GE-158 5,5 mit einer Nennleistung von 5.500 KW, einer Nabenhöhe von 120,9 m und einem Rotordurchmesser von 158 m; Gesamthöhe 199,9 m.

Genauere Standorte der Windenergieanlagen:

WEA 01:	Rechtwert:	331226,0
	Hochwert:	56 38204,1

(UTM-Koordinaten (ETRS89))

Gesamthöhe über NN: 295,7 m

WEA 02:	Rechtwert:	331676,7
	Hochwert:	56 38340,7

(UTM-Koordinaten (ETRS89))

Gesamthöhe über NN: 294,6 m

WEA 03:	Rechtwert:	331451,6
	Hochwert:	56 37871,9

(UTM-Koordinaten (ETRS89))

Gesamthöhe über NN: 297,5 m

WEA 05:	Rechtwert:	332254,9
	Hochwert:	56 38105,3

(UTM-Koordinaten (ETRS89))

Gesamthöhe über NN: 295,5 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.

Die Bedenken zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen, sowie Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 6 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 14.12.2022 bis einschließlich 27.12.2022
(außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)**

an folgender Stelle nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz

Raum 3 A 62

Um Anmeldung unter Tel. 02271/83-17065 oder E-Mail thorsten.klasen@rhein-erft-kreis wird gebeten.

Zusätzlich ist der Genehmigungsbescheid sowie seine Begründung auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bergheim, den 08.12.2022

Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Im Auftrag

gez.

Dämmig

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0012-0017/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 1, Flurstücke: 2, 13, 24, durch die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen.

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);

Die Firma Energiekontor AG hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), den Antrag zur Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 1, Flurstücke: 2, 13, 24, gestellt.

Das Vorhaben wurde am 28.06.2022 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Jahrgang 49/2022, Nr. 28, den Internet-Portalen des UVP-Verbundes und des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG findet nicht statt, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden.

Bergheim, den 08.12.2022

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
Dämmig

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0018-0027/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 3, Flurstück: 5; Flur 2, Flurstücke: 3, 11; Flur 15, Flurstücke: 24, 56 sowie Gemarkung Lechenich, Flur 28, Flurstücke: 39, 45, 120, 138, durch die Firma STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen.

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);

Die Firma STAWAG Energie GmbH hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), den Antrag zur Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 3, Flurstück: 5; Flur 2, Flurstücke: 3, 11; Flur 15, Flurstücke: 24, 56 sowie Gemarkung Lechenich, Flur 28, Flurstücke: 39, 45, 120, 138, gestellt.

Das Vorhaben wurde am 05.07.2022 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Jahrgang 49/2022, Nr. 29, den Internet-Portalen des UVP-Verbundes und des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG findet nicht statt, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden.

Bergheim, den 08.12.2022

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
Dämmig

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 19.12.2022 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Ernennung von Ehrenbürgern gem. § 34 GO NRW
- 4 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II
- 5 Zukunft der Musikschule La Musica
Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband
- 6 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 einschließlich Lagebericht zu 31.12.2021
- 7 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 83 Gemeindeordnung (GO) NRW
Personalausgaben 2022
- 8 Preislisten BM.CULTURA
- 9 Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
- 10 Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
- 11 Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim
- 12 Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim
 - I) Winterdienst
 - II) Straßenreinigung
- 13 Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim
- 14 Erlass der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatz-Satzung 2023)

- 15 Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Kreisstadt Bergheim
- 16 Bebauungsplan Nr. 38.1/Bm „Stadtkern“ – 4. Änderung „Altstadtforum Bergheim“
 - a) Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB
 - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
- 17 Bebauungsplan Nr. 305 / Quadrath-Ichendorf "Nordwestlich Zum Frenser Feld"
 - a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB
 - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
- 18 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 306 / Rheidt-Hüchelhoven "Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof"
 - a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB
 - b) Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
- 19 Bebauungsplan Nr. 259/Paffendorf "INKA :terra nova"
 - a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB
 - b) Information über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 - c) Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung
- 20 Satzung über örtliche Bauvorschriften in Bergheim
Beschluss der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) nach § 7 GO NRW i. V. m. § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 259/Paffendorf „INKA :terra nova“
- 21 Bestellung von Vertretern/-innen der Kreisstadt Bergheim in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 Abs. 2 GO NRW
- 22 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 23 Mitteilungen
 - 23.1 Berichterstattung über Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Ukraine-Schutzsuchenden zum 30.09.2022
 - 23.2 Haushaltswirtschaftliche Regelungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2023

24 Anfragen

24.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

24.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

1 Beschlusskontrolle

2 Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die Stadtwerke Erft GmbH und Zustimmung zu der hierfür erforderlichen außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 GO NRW

3 Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßige Ausgabe gemäß § 83 GO NRW Erwerb der Immobilie "Im Wohnpark 18"

4 Mitteilungen

5 Anfragen

5.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

5.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 08.12.2022

gez. Volker Mießeler,
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979, in der derzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule La Musica mit Beschluss vom 26.10.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.040.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.040.200 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.020.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.013.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

90.000 €

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf

1,23552 € je Einwohner der Verbandsmitglieder
und
256,33581 € je Schüler der Verbandsmitglieder

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 KomHVO
 - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO
 - 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
 - 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 05.12.2022 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Verbandsvorsteher/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 08.12.2022


Volker Mießeler
Zweckverbandsvorsteher

Stadt Pulheim
Der Wahlleiter
Az.: II/330.12.92.11

Pulheim, den 08.12.2022

Bekanntmachung

Herr Manfred Michatz, wohnhaft Königberger Straße 26, 50259 Pulheim, wird mit Wirkung vom 31.12.2022 auf sein Ratsmandat im Rat der Stadt Pulheim verzichten.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolgerin aus der Reserveliste Frau Birgit Maroske, wohnhaft Königberger Straße 20, 50259 Pulheim, ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).



Jens Batist
Wahlleiter



Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 06.12.2022 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für verschiedene Wohnwege im Bereich der Straße „Sinnersdorfer Feld“ in Sinnersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der folgenden Wege mit der katasteramtlichen Bezeichnung

- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 3, Flurstücke 905 und 912 (Sinnersdorfer Feld 128 -164)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 3, Flurstücke 1365, 946 und 980 (Sinnersdorfer Feld 66 – 106a u.a.)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 3, Flurstück 1008 (Sinnersdorfer Feld 56 – 64)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 3, Flurstücke 1446, 1447 und 1041 (Sinnersdorfer Feld 48 – 54b u.a.)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 3, Flurstück 1089 (Sinnersdorfer Feld 2 -16)

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer und Eigentümerinnen /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.März 2014 auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 19.03.2014 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.März 2014 bleiben weiterhin in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 06.12.2022

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

**Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Brauweiler
der Stadt Pulheim**

50259 Pulheim, den 08.12.2022

B E K A N N T M A C H U N G

Am Dienstag, den 31.01.2023, um 16.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.46, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brauweiler der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 22.03.2022
2. Anpassung der Aufwandsentschädigung
3. Pachtangelegenheiten
4. Nachträgliche Genehmigung Jagdbogen V
5. Verschiedenes

Andreas Müller-Beyreiß
Geschäftsführer

**Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Pulheim
der Stadt Pulheim**

50259 Pulheim, den 08.12.2022

B E K A N N T M A C H U N G

Am Dienstag, den 31.01.2023, um 17.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.46, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Pulheim der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 23.06.2022
2. Anpassung der Aufwandsentschädigung
3. Pachtangelegenheiten
4. Verschiedenes

Andreas Müller-Beyreiß
Geschäftsführer

**Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Sinnorsdorf
der Stadt Pulheim**

50259 Pulheim, den 08.12.2022

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 31.01.2023, um 18.00 Uhr, findet im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Raum 0.46, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sinnorsdorf der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 23.06.2022
2. Anpassung der Aufwandsentschädigung
3. Pachtangelegenheiten
4. Verschiedenes

Andreas Müller-Beyreiß
Geschäftsführer